

**Verbot von Laubbläsern; Bürgeranliegen
vom 05.05.2020**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00157 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 16.06.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03599

4 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 21.09.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Ein Bürger aus dem 18. Stadtbezirk wandte sich per E-Mail vom 05.05.2020 (s. Anlage 1) an den Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks. Seine Bitte, das Thema „Verbot von Laubbläsern“ erneut auf die Tagesordnung zu setzen, beinhaltet den Wunsch nach einer erneuten Prüfung, ob ein solches Verbot mittlerweile möglich ist.

Das Gremium behandelte das Ersuchen in seiner Sitzung am 16.06.2020 und beschloss den Vorgang einstimmig, mit folgender Ergänzung: „Empfehlung an die Stadt München für Flächen unter Bäumen, auf Wiesen und Straßenbegleitgrün“ (s. Anlage 2, BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00157).

Der Frage, ob der Betrieb von Laubbläsern durch die Stadt München in ihrem Stadtgebiet verboten werden kann, ist das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) bereits wiederholt nachgegangen, zuletzt im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlungen Nr. 14-20 / E 02925 (13. Stadtbezirk – Bogenhausen), Nr. 14-20 / E 02926 (13. Stadtbezirk – Bogenhausen) und Nr. 14-20 / E 03164 (09. Stadtbezirk – Neuhausen-Nymphenburg), die Gegenstand der Ausschusssitzungen vom 31.03.2020 und 07.07.2020 waren.

Die erneute Prüfung ergab, dass sich die Sach- und Rechtslage seither nicht geändert hat und ein solches Verbot daher auch aktuell nicht ausgesprochen werden kann. Nach wie vor lassen Art. 6 der EU-Richtlinie 2000/14 (freier Warenverkehr) und die mit § 7 der Ge-

räte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bereits auf Bundesebene geschaffenen Regelungen fast keinen Raum für weitergehende Einschränkungen auf kommunaler Ebene. § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV schränkt den Einsatz und die Betriebszeiten von Laubbläsern ohnehin bereits umfangreich ein. Sie dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten nur noch in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. Als einzige Möglichkeit käme der Erlass einer gemeindlichen Verordnung nach Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) infrage. Abgesehen von den Vorgaben des europäischen und bundesdeutschen Rechts, sind beim Erlass einer solchen Verordnung immer die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens zu beachten. Insbesondere müssen die getroffenen Regelungen verhältnismäßig sein. Dafür, dass von dem Betrieb der Geräte im Stadtgebiet negative Auswirkungen ausgehen, die ein generelles Verbot als verhältnismäßige Maßnahme rechtfertigen würden, fehlen jedoch ausreichend belastbare Nachweise. Die für eine Beurteilung erforderlichen Daten (Anzahl der gewerblich und privat eingesetzten Laubbläser im Stadtgebiet, Einsatzdauer und -häufigkeit, Art der gereinigten Oberflächen, Witterungseinflüsse während des Einsatzes etc.) liegen nicht vor und können vom Referat für Klima- und Umweltschutz auch nicht ermittelt werden. Wie bereits in der Sitzungsvorlage zum Beschluss des Umweltschutzausschusses vom 26.05.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02185) dargelegt, sind derartige Grundlagenuntersuchungen in erster Linie die Aufgabe von Bundesbehörden. Zudem fehlen dem Referat für Klima- und Umweltschutz die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen.

Bezüglich ihres Beitrags zur Feinstaubbelastung war bereits 2015 geprüft worden, inwieweit ein Verbot von Laubbläsern im Rahmen der Luftreinhalteplanung verfolgt werden sollte. Davon wurde jedoch abgesehen, weil davon auszugehen ist, dass die Emissionen der Geräte insbesondere im Hinblick auf die Situation an den problematischen, hoch belasteten Straßen für die Luftreinhalteplanung keine relevante Rolle spielen. Eine ausführliche Darstellung der Hintergründe enthält die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862 zum Beschluss des Umweltausschusses vom 05.05.2015, endgültig beschlossen in der Vollversammlung am 20.05.2015.

Für den Einsatz von Laubbläsern auf Flächen unter Bäumen, auf Wiesen und Straßenbegleitgrün durch das Baureferat ist neben den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Beschluss „Kein Einsatz von Laubblasgeräten bei der Straßenreinigung; keine Laubblas- und Laubsaugergeräte auf städtischen Grünflächen, Einsatz von Industriestaubsaugern mit Rußpartikelfiltern statt Laubblasgeräten bei der Gehwegreinigung“ vom 16.11.2004 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / 03902) nach wie vor maßgeblich (zuletzt bestätigt durch das Baureferat in seiner Stellungnahme zu der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02194 der Bürger-

versammlung des Stadtbezirks 03 – Maxvorstadt vom 18.10.2018, siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13616 für den Umweltausschuss vom 16.07.2019).

In dieser Stadtratsvorlage wurden die für die Würdigung der Thematik relevanten Belange detailliert erläutert, wie z. B. Verkehrssicherheit, fachliche Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wünsche der Bürgerinnen und Bürger, Umweltaspekte, gesetzliche Regelungen und es wurde die Vorgehensweise des Baureferates bei der Laubbeseitigung dargelegt und begründet.

Der Bauausschuss hatte seinerzeit beschlossen, im Grünflächenunterhalt und bei der städtischen Straßenreinigung zu Gunsten einer verantwortungsvollen und differenzierten Vorgehensweise sowie aus wirtschaftlichen Gründen auf ein Verbot von Laubbläsern zu verzichten. Das Baureferat setzt diesen Stadtratsbeschluss nach wie vor um. Die Geräte werden nur noch im Herbst zur Laubbeseitigung verwendet. In Grünanlagen, Parks und im Straßenraum werden sie nur auf Flächen eingesetzt, auf denen das Laub aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder aus gartenbau-fachlichen Gründen nicht liegen bleiben darf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Baureferates sind dazu angehalten, den Betrieb auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz von Laubbläsern wurde somit auch auf Flächen unter Bäumen, auf Wiesen und Straßenbegleitgrün bereits auf ein verantwortliches Mindestmaß reduziert. Rückentragbare Geräte mit Verbrennungsmotor wurden zwischenzeitlich fast vollständig durch elektrische Geräte mit Akku-Antrieb ersetzt.

Der Empfehlung, die Geräte auf diesen Flächen überhaupt nicht mehr einzusetzen, kann aus den in der Sitzungsvorlage für den Bauausschuss vom 16.11.2004 dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Bezirksausschuss verweist auf das Infektionsschutzgesetz und bittet um Überprüfung, inwieweit ein Verbot durchgesetzt werden könne. Der Frage, welchen Beitrag der Betrieb von Laubbläsern zur Verbreitung des CoronaVirus leistet, ist das Referat für Klima- und Umweltschutz bereits 2020 nachgegangen. Das Robert Koch Institut (RKI) teilte dazu mit, dass eine Infektionsgefahr mit Coronaviren durch Laubbläser in Deutschland zu vernachlässigen sei, insbesondere weil die beim Aufenthalt an der frischen Luft freigesetzten Viren durch ihre geringe Konzentration in der Umwelt rasch deaktiviert werden.

2002 veröffentlichte die Zeitschrift UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst, ge-

meinsam herausgegeben vom Bundesamt für Strahlenschutz, Bundesamt für Risikobewertung, Robert Koch Institut und Umweltbundesamt) einen Bericht über Luftkeim-Messungen beim Betrieb von tragbaren Laubblasgeräten. Die Messungen ergaben zwar , dass es beim Einsatz der Geräte zu einer Erhöhung der Luftkeimgehalte in der näheren Umgebung kommen könne. Ob sich daraus jedoch ein mittelbares oder unmittelbares bzw. erhöhtes gesundheitliches Risiko für das Bedienungspersonal oder Personen, die sich in der Nähe aufhalten, ergäbe, sei jedoch nur schwer abzuschätzen, weil auf jeden Einzelfall unterschiedliche Faktoren Einfluss nähmen (Witterung, Art der vorhandenen Keime, Dauer der Exposition etc.). Letztendlich beschränkten sich die Autoren auf die Empfehlung, insbesondere im professionellen Einsatz, Laubblasgeräte nur mit Mundschutz zu bedienen.

Neuere Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genügen derartig dürftige Nachweise jedoch nicht, um den Erlass eines stadtweiten Betriebsverbotes als verhältnismäßige Maßnahme zur Luftreinhaltung zu rechtfertigen.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Nachtragsbegründung

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz bzw. der frühere Umweltausschuss hat sich bereits häufig mit der Frage, inwieweit ein stadtweites Verbot von Laubbläsern möglich ist, befasst und über entsprechende Anträge entschieden (s. Anlage 4). Um bei unveränderter Rechtslage eine erneute Befassung des Ausschusses zu vermeiden, hatte das Referat für Klima- und Umweltschutz zunächst geprüft, ob der Antrag mit einfachem Schreiben beantwortet und die Bearbeitung so beschleunigt werden könnte. Nachdem sich jedoch ergeben hatte, dass die Angelegenheit trotzdem im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln ist, konnte die ursprünglich vorgesehene Frist nicht mehr eingehalten werden. Da zudem eine erneute Anhörung des Bezirksausschusses erforderlich war, konnte die Vorlage erst nach Eingang der Äußerung des BA 18 fertiggestellt werden.

Dem Bürger, auf dessen Anregung der BA 18 den Antrag stellte, war im Rahmen einer Zwischenmitteilung der 21.09.2021 als vorgesehener Termin für das Einbringen der Beschlussvorlage genannt worden. Um ihn nicht noch länger auf die abschließende Entscheidung warten zu lassen, wurde die Beschlussvorlage als Nachtrag eingebracht.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Ein stadtweites Verbot von Laubbläsern kann aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage nicht ausgesprochen werden.
2. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks, die Landeshauptstadt München möge Laubbläser auf Flächen unter Bäumen, auf Wiesen und Straßenbegleitgrün nicht mehr einsetzen, kann über die bereits vorgenommenen Einschränkungen hinaus nicht entsprochen werden.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / B 00157 „Verbot von Laubbläsern; Bürgeranliegen vom 05.05.2020“ des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 16.06.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).